

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Dienststelle Hennstedt
Frau Ulrike Warda
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Str. 1

25779 Hennstedt

per Mail an: ulrike.warda@amt-eider.de

Stellungnahme des BUND Schleswig-Holstein zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hennstedt (Windenergiegebiet „südöstlich Hennstedt“) – Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland

Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.
(BUND SH)

Lorentzendam 16
24103 Kiel
Tel. +49 431 66060-0
Fax +49 431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Bearbeitung durch:
Wencke Lehmacher,

Kreisgruppe Dithmarschen

E-Mail:
info@bund-dithmarschen.de

Kiel, 08.07.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Landesverband Schleswig-Holstein bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen und nimmt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange Stellung. Die Gemeinde Hennstedt plant im Rahmen ihrer 20. Flächennutzungsplanänderung die Ausweisung einer ca. 17,8 ha großen Fläche für Windenergienutzung. Die geplanten Anlagen sollen eine Großwärmepumpe sowie eine großflächige Gewächshausanlage mit elektrischer Energie versorgen.

1. Grundsätzliche Bewertung

Der BUND begrüßt grundsätzlich den naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien als wichtigen Baustein zur Erreichung der Klimaziele. Allerdings ist für uns ebenso klar, dass der Ausbau nicht zulasten der biologischen Vielfalt, des Wasserschutzes und des Landschaftsbilds erfolgen darf. Klimaschutz und Artenschutz müssen gleichrangig betrachtet werden. Da Dithmarschen bereits einen sehr großen Beitrag zur Energiewende liefert, betrachten wir Eignungsflächen unter 25 ha grundsätzlich kritisch, da der Eingriff ins Landschaftsbild, die Lärmemissionen und die damit verbundenen Infrastrukturmaßnahmen unverhältnismäßig erscheinen.

2. Landschaftsbild und Naherholung

Das Gebiet liegt im Entwicklungsraum für Erholung und Tourismus gemäß LEP SH. Die visuelle Wirkung großdimensionierter WEA auf Landschaft und Erholungswert ist zu analysieren. Sollte es zur Ausweisung der Flächen kommen, fordern wir:

- den Erhalt aller vorhandenen Knicks und Gehölzstrukturen, sowie den Erhalt aller Überhälter (als positiver Effekt könnte hier ein gemeindeweites Baumkataster angelegt werden).
- Grenzwerte für Schall, und Schattenbelastung gering zu halten
- Kompensation durch landschaftspflegerische Maßnahmen.

Spendenkonto
Förde Sparkasse
IBAN
DE33 2105 0170 0092 0060 0600 06
BIC NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto
Förde Sparkasse
IBAN
DE35 2105 0170 0092 0030 60
BIC NOLADE 21 KIE

Vereinsregister
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer
20/290/75910

Der BUND ist eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.

3. Integration in Strom- und Wärmenetz

Das Vorhaben sieht eine Kombination von Windenergie, Wärmepumpe und Gewächshausversorgung vor. Der BUND begrüßt innovative Projekte dieser Art ausdrücklich, hat aber bezüglich des Projekts einige Fragen, da nicht ersichtlich ist, warum die bereits vorhandenen Mühlen des Bürgerwindparks Hennstedt zur Deckung des benötigten Energiebedarfs nicht ausreichen, oder ob die geplante PV Freiflächenanlage, direkt hinter den Gewächshäusern (Vorhabenbezogener B Plan 23), nicht mit in das Projekt mit eingebunden werden kann.

Wir fordern deswegen:

- die Berücksichtigung der regionalen Netzkapazität (vgl. LEP-BUND-Stellungnahme),
- eine transparente Darstellung, wie die Stromversorgung für die Wärmepumpe dauerhaft sichergestellt wird
- eine Verbrauchsanalyse der Gewächshäuser, und der Einspeisung ins Wärmenetz.

4. Wasserschutzgebiet / Bodenschutz

Das geplante Windgebiet liegt zum Teil in einem ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebiet (§ 51 WHG). Dies ist aus unserer Sicht ein besonders sensibler Raum. Wir fordern:

- eine präzise Abgrenzung der Schutzbereiche (Zone II / III),
- eine Prüfung auf wassergefährdende Stoffe bei Bau und Betrieb (z. B. Schmierstoffe in Gondeln),
- technische Maßnahmen zur Vermeidung von Verunreinigungen (z. B. dichte Fundamente, Verzicht auf Tiefgründungen im Schutzbereich)
- keine Pfahlrammungen im Grundwasserschutzgebiet.

Der geplante Standort auf klimasensitivem Boden erfordert zudem, dass eine zukünftige Wiedervernässung nicht durch Baumaßnahmen dauerhaft verhindert wird (vgl. Moorstrategie SH, Nature-Restoration-Law).

5. Artenschutz / Biotopverbund

Das Gebiet grenzt laut Landschaftsrahmenplan an Bereiche mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund sowie an gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG. Aus Sicht des BUND ist daher sicherzustellen, dass:

- eine frühzeitige artenschutzfachliche Erfassung (Avifauna, Fledermäuse, Amphibien) erfolgt,
- beim Nachweis von Fledermäusen ist über ein Gondelmonitoring ein effektiver Fledermausschutz durch Abschaltungen zu gewährleisten
- bei Vorkommen windkraftsensibler Arten (z. B. Rotmilan, Kranich, Zwergschwan) die Mindestabstände gemäß „Helgoländer Papier“ eingehalten werden,
- die Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht werden,
- der verpflichtende Einsatz wirksamer Antikollisionssysteme (AKS) gemäß dem 2024 in Schleswig-Holstein eingeführten Prüfrahen vorgesehen wird. Diese Systeme sind bei nachgewiesenem Vorkommen windkraftsensibler Arten (z. B. Rotmilan, Kranich, Zwergschwan) geeignet, Kollisionen wirksam zu vermeiden, indem sie Windenergieanlagen bei Annäherung automatisch abschalten. Der BUND fordert, dass die gesetzlichen Einschränkungen auf bestimmte Arten sowie wirtschaftlich motivierte Abschaltgrenzen (z. B. Minderertragsgrenzen von 4–8 %) nicht dazu führen dürfen,

dass technisch möglicher Vogelschutz unterbleibt. Der Schutz der Artenvielfalt muss Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen haben.

6. Umweltprüfung und Beteiligung

Wir fordern, dass die Umweltprüfung:

- konkrete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen benennt,
- Aussagen zur Bodenversiegelung und Grundwasserneubildung trifft,
- Eingriffe in Biotope und Schutzstrukturen darlegt und bewertet.

7. Ausgleichsregelung / Ökokonto

Sofern Ausgleichsmaßnahmen über ein Ökokonto oder externe Flächen erfolgen sollen, weist der BUND darauf hin, dass gemäß § 1a Abs. 3 BauGB der Ausgleich als konkrete Fläche und/oder Maßnahme darzustellen ist. Die bloße Benennung eines Ökokontos oder Punktwertes ist nicht ausreichend.

In der Begründung sind die tatsächlichen Ausgleichsflächen sowie die vorgesehenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen flächenscharf darzustellen. Darüber hinaus ist zu erläutern:

- ob die Flächen verfügbar sind,
- wie die Umsetzung gesichert wird,
- und wer für Durchführung und Pflege zuständig ist.

Eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird empfohlen.

Fazit

Der BUND erkennt das Bemühen der Gemeinde Hennstedt um eine klimafreundliche, regionale Energieversorgung an, lehnt die Ausweisung der Fläche von 17,8 ha für die Windnutzung aber ab, da die ökologische Sensibilität des Plangebiets ein besonders hohes Maß an Vorsorge benötigt, und der Eingriff ins Landschaftsbild, die Lärmemissionen und die Infrastrukturmaßnahmen unverhältnismäßig erscheinen. Vor einer Ausweisung der Fläche ist sicherzustellen, dass der erforderliche Strombedarf nicht durch bestehende oder alternative, weniger konfliktrichtige Energiequellen im Gemeindegebiet gedeckt werden kann.

Wir behalten uns vor, im weiteren Verfahren eine ausführliche Stellungnahme einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Wencke Lehmacher